

Stand: 14.03.2011 (in Kraft ab 01.05.2011)

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Rastatt
in der Fassung der Satzung der Stadt
Rastatt zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Rastatt vom 14.03.2011

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Rastatt
- Allgemeine Gebührentatbestände für die gesamte Stadtverwaltung -**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw.	13,25 € je angefangene Viertelstunde
	wegen Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	keine Gebühr
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	6,00 € - 1.200,00 €
4	Auskünfte soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung gebührenfrei sind	9,00 € - 400,00 €
5	Ausnahmebewilligungen / Befreiung von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	13,25 € je angefangene Viertelstunde
6	Ausweis / Bescheinigung	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € - 282,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	keine Gebühr

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
7	Beglaubigung	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,30 € je Unterschrift
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift;	
7.2.1	je Seite	8,60 €
7.2.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite
7.2.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	8,60 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite
7.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 11) zu den Beglaubigungen noch hinzu.	
8	Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 1.200,00 €
9	Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien usw. soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 400,00 €
10	Rechtsbehelf (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	31,00 € - 250,00 €
10.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr mindestens 1,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
11	Schreibarbeiten	
11.1	manuell hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangene Seite	
11.1.1	in deutscher Sprache	7,50 €
11.1.2	in fremder Sprache	14,50 €
11.2	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	11,00 €
11.3	Fotokopie	
11.3.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite
11.3.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	1,80 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite
12	Zurücknahme eines Antrages	13,25 € je angefangene Viertelstunde